

rechtlicher Sicht zulässig zur Aufgabenerfüllung des Jugendamts nach § 64 Abs. 2 SGB VIII iVm § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht infrage gestellt wird.

Die weitere Möglichkeit einer geschlossenen Unterbringung durch das Familiengericht über § 1631b BGB kann – wie dargestellt – nur von dem/der/den Personensorgeberechtigten, nicht aber vom Jugendamt beantragt werden. Denkbar ist insofern eine Anrufung des Familiengerichts wegen Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Das Gericht kann das Personensorgerecht bzw das Aufenthaltsbestimmungsrecht entziehen mit der Folge, dass ein Vormund bzw ein/e Ergänzungspfleger/in antragsberechtigt nach § 1631b BGB wird.

V Strafrechtliche Haftung

Das KrJA W wirft hier die Frage nach einer evtl (strafrechtlichen) Verantwortung auf für den Fall, dass es tatsächlich zu einer (versuchten) Selbsttötung kommt, wenn das Jugendamt durch die Klinik über die Gefährdungslage informiert wurde.

Werden einer Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, entsteht eine Garantenpflicht (vgl hierzu *Theißen/Schindler* Garantenstellung und Garantenpflichten von sozialpädagogischen Fachkräften, 2012, 19 f). Insofern ist grundsätzlich an eine Strafbarkeit durch Unterlassen zu denken, wenn es in einer Fallkonstellation wie der vorliegenden zu einer (versuchten) Selbsttötung kommt (fahrlässige Körperverletzung durch Unterlassen [§§ 223, 229, 13 StGB] bzw fahrlässige Tötung durch Unterlassen [§§ 222, 13 StGB]), wenn die fallzuständige Fachkraft in pflichtwidriger Weise die Vornahme einer gebotenen Handlung unterlassen hat (vgl hierzu die Ausführungen im Aufsatz von *Hoffmann* BtPrax 2010, 151). Voraussetzung bei den sog. unechten Unterlassungsdelikten ist aber, dass der strafatbestandliche Erfolg in seiner konkreten Gestalt (hier: die eingetretene Körperverletzung bzw der Tod) bei Hinzudenken der unterlassenen pflichtgemäßen Handlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiel.

Rehabilitationsrecht

Anspruch auf Übernahme der Kosten für einen Gebärdensprachkurs für Eltern eines hörbehinderten Kindes – zugleich Auseinandersetzung mit LSG BW 18.7.2013 – L 7 SO 4642/12

§ 10 Abs. 4, § 27 Abs. 2, § 35a SGB VIII, §§ 54, 55 Abs. 2, § 58 SGB XII, §§ 102, 104 SGB X

DIJuF-Rechtsgutachten 19.2.2015 – S 2.510/J 9.140 LS

Die Eltern eines gehörlosen Kindes beantragen beim anfragenden KrJA L die Übernahme der Kosten für das Erlernen der Gebärdensprache nach dem SGB VIII. Mit Verweis auf ein Urteil des LSG BW (18.7.2013 – L 7 SO 4642/12) lehnte das Sozialamt zuvor die Kostenübernahme für die Eltern ab.

Das KrJA L möchte wissen, ob es die Kosten im Rahmen des SGB VIII zu übernehmen hat.

*

I. Zur Entscheidung des LSG BW (18.7.2013 – L 7 SO 4642/12)

Vorliegend stützt das Sozialamt seine Ablehnungsentscheidung auf die Entscheidung des LSG BW vom 18.7.2013 (L 7 SO 4642/12), das sich – soweit erkennbar – leider bislang als einziges Gericht mit der vorliegenden Problematik auseinandergesetzt hat. Es kommt im Rahmen seiner – insgesamt sehr ausführlichen – Prüfung zu dem Ergebnis, dass ein hörbehindertes Kind aus seinem Anspruch auf Eingliederungshilfe gegenüber dem Sozialhilfeträger grundsätzlich keinen Anspruch auf die Finanzierung eines Gebärdensprachkurses für seine Eltern herleiten könne. Im Folgenden sollen aus der Entscheidung zunächst ein paar wesentlich erscheinende Eckpunkte herausgegriffen werden [*Hervorheb. durch Verf.*]:

„Die Katalogleistungen nach den §§ 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII und 55 Abs. 2 SGB IX sind aufgrund des gesetzlichen Wortlautes – insbesondere – zwar nicht abschließend zu verstehen [...]. [...] Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass die Vorschriften über die Eingliederungshilfe auf die Eingliederung des behinderten Menschen und damit auf Leistungen an diesen, *nicht an dritte Personen*, zielen, wenn nichts anderes ausdrücklich im Gesetz geregelt ist [...]. *Keinesfalls* erheben die Vorschriften über die sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe den ‚Ganzheitlichkeitsanspruch‘ des hier nicht maßgeblichen Kinder- und Jugendhilferechts etwa in § 19 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – SGB VIII –, der im Gegensatz zur Eingliederungshilfe die *Förderung aller von der Bedarfssituation betroffenen Personen in der Familie* im Auge hat (Bundessozialgericht, Urteil vom 24. September 2009, a.a.O.). [...]

Adressat des Leistungsanspruchs aus § 57 SGB IX [...] ist der hörbehinderte Mensch [...]. [...] Indes begehrt sie [*die Kl.*] mit dem Verlangen auf Finanzierung eines Hausgebärdensprachkurses für ihre Eltern aus Mitteln der Eingliederungshilfe evident eben keine sie betreffende Leistung ‚zur Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass‘. Die Leistungen nach § 57 SGB IX sind nach einhelliger Meinung nämlich nicht als allgemeine Verständigungshilfe, sondern nur für besondere Fälle gedacht [...]. Solch ein *besonderer Fall liegt bei der Klägerin aber nicht vor; geht es ihr doch um die fortlaufende Kommunikation mit ihren Eltern im Alltag*. [...]

Die ferner nach § 58 SGB IX [...] möglichen Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben [...] sind zwar weiter gefasst [...]. Die Voraussetzungen für die Leistungen des § 58 SGB IX und damit der Leistungsanspruch des behinderten Menschen, richtet sich indes grundsätzlich nach den speziellen Leistungsgesetzen (§ 7 SGB IX), die seinen Anwendungsbereich sowohl erweitern als auch einschränken können [...].

An diesem Prüfungsmaßstab orientiert, fällt nach dem Wortlaut des § 58 SGB IX bereits ins Auge, dass die Norm *allein Hilfen zur Teilhabe in der sozialen Gemeinschaft* – und damit *jedenfalls regelmäßig außerhalb der Kernfamilie des Art. 6 Abs. 1 GG* – im Blick hat. Es geht um einen Teilhabeanspruch des behinderten Menschen außerhalb seiner häuslichen und damit familiären Umgebung. Systematisch ist zu berücksichtigen, dass die §§ 55 Abs. 2, 58 SGB IX im Fall der Klägerin nur über die §§ 53, 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII [...] angewandt werden können. Damit unterliegen sie der vom Bundessozialgericht gefundenen Auslegung, die Leistungen der Eingliederungshilfe allein dem behinderten Menschen selbst vorbehält und seine Angehörigen nur umfasst, soweit dies gesetzlich ausdrücklich angeordnet ist [...]. [...]

Art. 8 Abs. 1 EMRK garantiert jeder Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz. [...]

Nach der Rechtsprechung des EGMR [...] wird *Art. 8 EMRK* indessen *nicht berührt, wenn der Zugang zum Meer* [...] oder *zu öffentlichen Einrichtungen* [...] *nicht barrierefrei* und damit für körperlich behinderte Menschen nicht zugänglich ist. Der Gerichtshof verneint in beiden Fällen einen hinreichenden Zusammenhang zwischen dem Privat- und Familienleben der Beschwerdeführer und den unterlassenen staatlichen Maßnahmen zur Sicherung der Barrierefreiheit. [...]

Daran orientiert, kann im Fall der schwerbehinderten *Klägerin* nichts anderes gelten. Denn sie *begehrt* nicht nur eine der Allgemeinheit zu Gute

kommende tatsächliche Sozialleistung (barrierefreien Zugang), sondern sogar darüber hinaus die staatliche Finanzierung einer individuellen, auf sie und ihre Familie zugeschnitten eingliederungshilferechtlichen Sozialhilfeleistung – Finanzierung eines Hausgebärdensprachkurses für ihre Eltern – aus eigenem Recht. Ihr auf aktive staatlich finanzielle Unterstützung im Einzelfall gerichtetes Begehren geht über den in Art. 8 Abs. 1 EMRK postulierten Rechtsanspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens wesentlich hinaus [...]“

Das LSG BW trägt hier mit einer erschreckend selbstverständlichen Haltung zur (Un-)Bedeutsamkeit des Eltern-Kind-Verhältnisses im Rahmen des kindlichen Teilhabeanspruchs vor. Es wirft nicht mal ansatzweise einen Blick auf die Auswirkungen auf die Teilhabe des Kindes bei mangelnden Verständnismöglichkeiten zwischen Eltern und Kind, sondern weist die Geltendmachung der Finanzierung des „Hilfsmittels“ des Gebärdensprachkurses – mit seltsam anmutenden Vergleichen zu einem barrierefreien Zugang zum Meer bzw zu öffentlichen Einrichtungen – als quasi empörende Forderung einer Sozialleistung zulasten der zahlenden Allgemeinheit zurück.

Das Institut sieht hier aber auch auf der inhaltlichen Ebene erheblichen Grund zum Widerspruch. Unter Heranziehung der Rechtsprechung des BSG – insbesondere zur (Nicht-)Vergleichbarkeit des ganzheitlich orientierten Hilfeanspruchs nach § 19 SGB VIII mit dem der Eingliederungshilfe nach §§ 53 f SGB XII (BSG JAmt 2009, 623) – fußt die Ablehnungsentscheidung des LSG BW maßgeblich auf der Argumentation, dass die Eingliederungshilfe ausschließlich Leistungen an den behinderten Menschen selbst (hier: das Kind) beinhalte, jedoch nicht Leistungen, die an dritte Personen (hier: die Eltern) gerichtet seien. Dabei verkennt das LSG BW jedoch, dass es bei dem Gebärdensprachkurs gerade nicht – im Gegensatz zur Entscheidung des BSG und der dort verneinten Einbeziehung des nicht behinderten Kindes als eigener Leistungsadressat in die stationäre Hilfe für die behinderte Mutter – um eine echte Dritt-Leistung handelt, sondern im Grunde um eine Leistung der Eingliederungshilfe für das hörbehinderte Kind selbst.

Die Möglichkeit, mit nächsten Bezugspersonen zu kommunizieren, bildet eine der grundlegendsten Voraussetzungen menschlicher Beziehungen und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Kommunikation funktioniert jedoch nicht ohne beiderseitige Verständnismöglichkeiten. Damit sich ein hörbehindertes Kind mit seinen Eltern – regelmäßig die wesentlichsten Beziehungspersonen im Leben eines Kindes überhaupt – verständigen kann, nützt es diesem wenig, wenn es ausschließlich selbst die Gebärdensprache erlernt. Erst dann, wenn auch die Eltern entsprechende Fähigkeiten erworben haben, wird es auch selbst mit diesen kommunizieren können. Der Gebärdensprachkurs für die Eltern ermöglicht somit im Ergebnis überhaupt erst die Teilhabe des Kindes am Leben in seiner Familie und ist damit als notwendiger Bestandteil der Eingliederungshilfe für das hörbehinderte Kind selbst anzusehen. Dass die Leistung faktisch gegenüber den Eltern erbracht wird und auch erbracht werden muss, rechtfertigt jedenfalls keine Einordnung als nicht von §§ 53 f SGB XII umfasste Dritt-Leistung.

Nach Einschätzung des Instituts führt die Entscheidung des LSG BW für die Klägerin und ihre Familie nicht nur zu ei-

nem bedauernswerten Ergebnis, sondern stützt sich dabei auch unzulässig auf – gerade nicht übertragbare – Einordnungen des BSG. Insofern hält das Institut auch die Ablehnungsentscheidung des Sozialamts im vorliegenden Fall für rechtswidrig.

II. Finanzierung des Gebärdensprachkurses nach dem SGB VIII?

Die Familie hat sich infolge der Ablehnung der Finanzierung des Gebärdensprachkurses seitens des Sozialamts nunmehr an das Jugendamt gewandt. Dieses darf auf einen etwaigen Nachrang iSd § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII nur verweisen, wenn nicht nur im Grundsatz eine vorrangige Hilfe zu gewähren (gewesen) wäre, sondern diese dem Hilfeberechtigten auch tatsächlich zur Verfügung steht; ansonsten hat es als sog. Ausfallbürge die Leistung sicherzustellen (FK-SGB VIII/Meysen, 7. Aufl. 2013, SGB VIII § 10 Rn. 2).

Für die Auslösung einer (nachrangigen) Leistungsverpflichtung ist daher allein entscheidend, ob eine solche Finanzierung des Gebärdensprachkurses für die Eltern des hörbehinderten Kindes als Leistung nach dem SGB VIII gewährt werden kann.

1. ... als Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII?

Grundsätzlich gelten hinsichtlich der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII dieselben Überlegungen, wie bereits unter I. dargelegt: Der Gebärdendolmetscherkurs für die Eltern ist wesentliche Grundlage für die Verständigung des hörbehinderten Kindes mit seinen Eltern und damit von existenzieller Bedeutung für das alltägliche Familienleben und die Eltern-Kind-Beziehung. Jedes Hindernis – hier: die fehlende elterliche Gebärdensprache – beeinträchtigt somit das Kind in seiner Teilhabe am Leben in der Familie und damit in einem wesentlichen Teilhabebereich iSd § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII (FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 35a Rn. 35 f; Wiesner/Wiesner SGB VIII, 4. Aufl. 2011, SGB VIII § 35a Rn. 19).

Über die evidente Teilhabebeeinträchtigung hinaus wäre jedoch zudem Voraussetzung, dass bei dem Kind – neben der Hörbehinderung – auch eine seelische Behinderung nach § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII vorliegt. Da sich jedoch aus dem Sachverhalt hierzu keinerlei Aussagen entnehmen lassen, dürfte dies für den vorliegenden Fall wohl zu verneinen sein, sodass Leistungen nach § 35a SGB VIII ausscheiden.

2. ... als (flexible) Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

Allerdings ist ein Hilfeanspruch der Eltern nach § 27 Abs. 2 SGB VIII anzunehmen.

Die mangelnde Kommunikationsfähigkeit der Eltern und die damit notwendigerweise einhergehenden Beeinträchtigungen ihrer erzieherischen Möglichkeiten bedingen zwangsläufig die Annahme einer erzieherischen Bedarfssituation des Kindes. Dieser kann durch die Übernahme der Kosten für den Gebärdendolmetscherkurs abgeholfen werden, sodass es sich auch um die geeignete und notwendige Hilfe handelt (§ 27 Abs. 1 SGB VIII).

Dabei hat der Gesetzgeber neben den „klassischen“ Hilfen, die in den §§ 28 ff SGB VIII ausdrücklich beschrieben sind, mit der Verwendung des Begriffs „insbesondere“ in § 27 Abs. 2 S. 1 SGB VIII auch die notwendige Flexibilität geschaffen, um die Entscheidung über die konkrete Hilfeart tatsächlich am jeweiligen Hilfebedarf ausrichten zu können (Schellhorn/*Fischer* SGB VIII, 4. Aufl. 2012, SGB VIII § 27 Rn. 36). Entscheidend für die Ausgestaltung der Hilfe hinsichtlich ihrer Art und ihres Umfangs ist daher der erzieherische Bedarf im Einzelfall (§ 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Die Gewährung neuer, individueller Hilfen ist daher nicht nur möglich und wünschenswert, sondern für den Fall, dass mit dem Standardkatalog an Hilfen auf den Hilfebedarf nicht reagiert werden kann, auch gefordert.

III. Fazit

Nach Einschätzung des Instituts besteht ein Anspruch gegenüber dem Jugendamt auf Übernahme der Kosten für den Gebärdensprachkurs der Eltern als Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII.

Da es sich vorliegend bei Sozial- und Jugendamt offenbar um denselben Leistungs- bzw Rehabilitationsträger handelt (Kreis L), scheidet die Geltendmachung eines Kostenerstattungsanspruchs seitens des Jugendamts nach § 104 SGB X wegen nachrangiger Leistungserbringung aus, da die Regelungen der Kostenerstattung nach dem SGB grundsätzlich auf das Vorhandensein unterschiedlicher Leistungs- bzw Rehabilitationsträger abzielen (vgl § 102 SGB X, § 14 Abs. 4 S. 1 SGB IX).

Ob und ggf auf welcher rechtlichen Grundlage gleichwohl gegenüber dem Sozialamt ein Anspruch auf „interne Kostenerstattung“ besteht, ist daher letztlich vor Ort anhand der verwaltungsintern geltenden Regelungen zu beurteilen.

Unterhaltsrecht

Absenkung des Selbstbehalts bei Synergieeffekten durch Zusammenleben des Schuldners mit einem Ehegatten oder Lebensgefährten; zum Erfordernis eines hierfür ausreichenden Partnereinkommens

§ 1603 BGB

DIJuF-Rechtsgutachten 4.2.2015 – U 2.810 An

Das Jugendamt führt eine Beistandschaft. Da der Vater des minderjährigen Kindes aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse (bereinigtes Nettoeinkommen 1.101 EUR sowie einer weiteren gleichrangigen Unterhaltsverpflichtung) nicht in der Lage ist, den Mindestbedarf des Kindes sicherzustellen, wurde eine Mangelfallberechnung durchgeführt.

Der Vater ist verheiratet. Die Ehefrau verfügt über ein Nettoeinkommen von 650 EUR, hat aber lt Angabe des Rechtsanwalts monatliche Fahrtkosten von 240 EUR aufzubringen.

In der Mangelfallberechnung hat das Jugendamt den Selbstbehalt des Pflichtigen aufgrund häuslicher Gemeinschaft mit der Ehefrau um 10 % gekürzt. Hiergegen argumentiert der Rechtsanwalt der Gegenseite wie folgt:

„Lediglich dann, wenn dem erwerbstätigen Ehegatten bei der Ermittlung des Familienbedarfs sein Ehegattenselbstbehalt verbleibt, kann nach dem BGH der Selbstbehalt des Pflichtigen außerdem durch die Ersparnis der gemeinsamen Haushaltsführung herabgesetzt werden. Da jedoch der Ehegattenselbstbehalt nicht erreicht wird, kommt eine Reduzierung des Selbst-

behaltes meines Mandanten nicht infrage (vgl. BGH FamRZ 2004, 24; 2004, 792; 2006, 1010; 2008, 594; OLG Braunschweig FamRZ 2009, 977).“

Das Jugendamt fragt an, ob das zutrifft und ob die Ehefrau nicht ebenfalls zu den Lebenshaltungskosten beiträgt (Synergieeffekt), auch wenn es sich nur um ein geringes Einkommen handelt.

*

I. Grundsatz der Berücksichtigung von Haushaltsersparnissen beim Selbstbehalt

Im Ausgangspunkt ist allgemein anerkannt, dass bei Zusammenleben des Unterhaltspflichtigen mit einem Ehegatten oder Lebensgefährten Synergie-Effekte und Ersparnisse in der gemeinsamen Haushaltsführung eintreten; diese können es rechtfertigen, den Selbstbehalt des Schuldners herabzusetzen: im Regelfall um 10 %, höchstens jedoch bis auf sein Existenzminimum nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen (eingehend hierzu BGH 9.1.2008 – XII ZR 170/05 Rn. 36 ff, FamRZ 2008, 594).

Eine ausführliche Begründung hierfür hat das OLG Hamm (25.5.2011 – 8 UF 6/11 Rn. 20, FamFR 2011, 513) wie folgt gegeben:

„Ein derartiges Zusammenleben erspart erfahrungsgemäß Wohn- und Haushaltskosten. Dem steht der Einwand des Antragsgegners, seine Partnerin zahle nicht für ihn mit, sondern beide würden ihren eigenen Bedarf bestreiten, nämlich beide ein Telefon besitzen, beide zahlten GEZ-Gebühren und besäßen ein eigenes Auto, zudem benötige er an Lebensmitteln, Waschpulver, Hygieneartikeln und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfes die gleiche Menge, die er auch benötigen würde, wenn er allein leben würde, nicht entgegen. In diesen Bereichen ergeben sich nämlich Synergie-Effekte, die gerade durch das Zusammenleben eintreten. Für die Führung eines Zweipersonenhaushaltes werden bei gleichem Standard nicht die doppelten Kosten wie für die Führung von zwei selbstständigen Einpersonenhaushalten aufgewandt. Die gleichzeitige Verpflegung von zwei Personen ist preiswerter als diejenige für zwei getrennt lebende Einzelpersonen; es wird nur eine Zeitung benötigt und auch kein erhöhter Stromverbrauch für Zimmerbeleuchtung und für Heizung, nur weil sich zwei Personen im Zimmer aufhalten.“

II. Einschränkung durch vorausgesetzte Leistungsfähigkeit des Haushaltspartners

Allerdings hat der Senat dies sodann mit nachfolgender Einschränkung versehen:

„Hieraus folgt jedenfalls, dass der Selbstbehalt des Antragsgegners herabzusetzen ist, falls seine Partnerin selbst ausreichend leistungsfähig ist, um ihren Teil zur Tragung der allgemeinen Lebenshaltungskosten beizutragen zu können.“

Dementsprechend sollte im Grundsatz einleuchten: Im Einzelfall setzt die Reduzierung des Selbstbehalts des Schuldners wegen Ersparnissen infolge gemeinsamer Haushaltsführung voraus, dass der jeweilige Partner auch tatsächlich nennenswertes eigenes Einkommen bezieht, und sei es aus Sozialhilfe oder anderen Leistungen (BGH 9.1.2008 – XII ZR 170/05 Rn. 39, FamRZ 2008, 594). Denn fehlt es hieran, kann er sich nicht in einer Weise an Aufwendungen, zB für Einkäufe und andere Lebenshaltungskosten wie etwa Wohnbedarf, beteiligen, die den Schluss auf eine gewisse Ersparnis beim Unterhaltspflichtigen zuließe.

Deshalb wird zumeist an der einschlägigen Stelle der unterhaltsrechtlichen Leitlinien bemerkt:

„Bei Zusammenleben mit einem leistungsfähigen Partner kann der Selbstbehalt wegen ersparter Aufwendungen reduziert werden, wobei die Erspar-